

Satzung
für
CBF-Ortsverein Raesfeld

Beschlossen am: 24.01.2004

Inhalt

Seite

I. Satzung für CBF-Ortsverein Raesfeld

§ 1	Name, Bereich	3
§ 2	Selbstverständnis und Aufgaben	3
§ 3	Ehrenamtliche und Arbeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beitragspflicht	4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	5
§ 9	Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Der Vorstand des Ortsvereins	6
§ 12	Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	7
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14	Aufgaben des/der Vorsitzenden	8
§ 15	Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	8
§ 16	Ausschüsse und Beauftragte	8
§ 17	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	9
§ 18	Finanzen	9
§ 19	Verfahren bei Streitigkeiten	9
§ 20	Auflösung	10
§ 21	Inkrafttreten	10

Satzung für CBF-Ortsverein Raesfeld

§ 1 Name, Bereich

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Club der Behinderten und ihrer Freunde Kreisverband Borken e.V., den Namen „**CBF-Ortsverein Raesfeld**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Namen „ **CBF-Ortsverein Raesfeld e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in **Raesfeld**.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde **Raesfeld** und folgende Orte solange dort kein eigener Verein gegründet wird: **Borken, Heiden**.
4. Die Satzung des Ortsvereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen einheitlichen Vorschriften dürfen der Satzung des CBF-Kreisverbandes Borken e.V. nicht entgegenstehen.

Die Satzungsbestimmungen des übergeordneten Verbandes geht der des Ortsvereins vor.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Ortsverein bekennt sich zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen in unserer Gesellschaft.
2. Der Ortsverein nimmt in dem vom Kreisverband vorgegebenen Rahmen die Interessen behinderter Menschen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet er eng und vertrauensvoll mit dem Kreisverband zusammen. Er unterrichtet diesen jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Der Ortsverein verwirklicht die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 17) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 18) insbesondere durch:

- Förderung und Stärkung der Eigeninitiative
- Unterstützung bei der Rehabilitation Behinderter
- Ermutigung zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft
- Förderung der gegenseitigen Hilfe seiner Mitglieder
- Förderung des Verständnisses zwischen Behinderten und nicht Behinderten , auch durch die Veranstaltung gemeinsamer Festlichkeiten und Exkursionen

Im einzelnen sind dies auch:

- Lösung besonderer Probleme wie Wohnungsfragen
- Hilfsmittelberatung
- Sport und Spiel
- Ferien
- Ausbildung

- Berufsmöglichkeiten
- Barrierefreiheit
- Verleih von Hilfsmitteln
- Aufklärung der Öffentlichkeit
- Mittelbeschaffung zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke
- Werbung für die Aufgaben des CBF in der Bevölkerung

Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Behindertenorganisationen einzugehen, wobei die Interessen des Kreisverbandes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Kreisvorstand zu genehmigen.

§ 3 Ehrenamtliche Arbeit

1. Im Ortsverein wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
2. Die Aufgaben des CBF werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des CBF kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsvereins sind:

- a) natürliche Personen als Einzelmitglieder. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Eingang eines Antrages. Die Ortsvereine sind automatisch Mitglied des CBF Kreisverbandes Borken e.V.
- b) juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des CBF zu fördern.

§ 5 Beitragspflicht

Die Mitglieder zahlen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung Jahresbeiträge.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. Tod des Einzelmitglieds
2. Überweisung an einen anderen CBF-Verband
3. Austritt; dieser kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, gleichgültig ob dies in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist oder nicht, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des CBF schädigt, trotz Mahnung seine/ihre Pflicht nicht erfüllt oder seine/ihre Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins und den Mitgliedern des Vorstandes, **sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Ortsvereines sind.**

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet **mindestens** eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/ Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche **vor Versendung der Tagesordnung zur** Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt;
2. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;
3. beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. genehmigt den Wirtschaftsplan;
5. setzt im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung die Mitgliedsbeiträge fest;
6. wählt die Mitglieder des Vorstandes;

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber/einer Bewerberin nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereines;

8. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Abgabe von Bürgschaftserklärungen durch den Ortsverein sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken;
9. wählt jährlich den/die Abschlussprüfer/Abschlussprüferin.

§ 11 Der Vorstand des Ortsvereins

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (1) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - (2) dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
 - (3) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - (4) dem stv. Schatzmeister
 - (5) dem Schriftführer/der Schriftführerin
2. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellv. Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, entscheidet der übrige Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer/Beisitzerinnen berufen.
4. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
5. Vorstand i.S.d.
§ 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
2. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens halbjährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der CBF-Arbeit im Ortsverein unter Beachtung der Vorgaben des Kreisverbandes.
 - b) Vertretung des Ortsvereins gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene (§ 1 Ziff.4)
 - c) Aufstellung und Durchführung eines Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung

- e) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung
 - h) ggf. Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen
 - i) Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Ortsvereinsvorstand mit beratender Stimme
 - j) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereins zugewiesen sind
 - k) Legt den Wirtschaftsplan für das Folgejahr zur Genehmigung und die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr zur Genehmigung vor.
2. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.

§ 14 Aufgaben des/der Vorsitzenden

1. Der/Die Vorsitzende ist der Repräsentant/die Repräsentantin des Ortsvereins.
2. Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
3. In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereins hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen. Übt dieser/diese selbst das ihm/ihr zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine/ihre Anordnung vor.

§ 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gem. der zur Zeit gültigen Satzung des Kreisverbandes.

§ 16 Ausschüsse und Beauftragte

1. Der Vorstand kann zur Aktivierung des CBF im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
2. Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Ferienfreizeiten).

§ 17 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 18 Finanzen

1. Der Ortsverein kann außerhalb seines Bereiches grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel beschaffen. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Ortsverein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen Abschlussprüfer/Abschlussprüferin geprüft. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 19 Verfahren bei Streitigkeiten

Aus der Mitgliedschaft im CBF und der Wahrung ihrer Aufgaben sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Ortsverein und dem Kreisverband untereinander werden durch Schiedsgerichte im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

§ 20 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Ortsvereins, des Ausscheidens aus dem CBF-Kreisverband oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den CBF-Kreisverband Borken e.V., der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am beschlossene Satzung des Ortsvereins außer Kraft.